

SATZUNG

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Anderten e.V.

im Bereich des
BEZIRK HANNOVER-STADT E.V.
LANDESV ERBAND NIEDERSACHSEN E.V.
der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT E.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Anderten der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen DLRG-Bezirks Hannover-Stadt e.V.
- (2) Sie führt die Bezeichnung "DLRG Ortsgruppe Anderten e.V.". Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Hannover Anderten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- (1) Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung von Wasserrettungs- und Bergungsdiensten

- f) Mitwirkung im Bereich der Gefahrenabwehr,
 - g) Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - h) Durchführung von Sanitäts- und Betreuungsdiensten und Absicherungen,
 - i) Aufbau und Einsatz im Bereich der Wasserortung.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Hannover-Stadt e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. Diese darf Niemandem Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- (3) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist und entgegenstehende Entscheidung des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG-Bezirks ~~Anderten~~ Hannover-Stadt e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - 1. Rüge,
 - 2. Verweis,
 - 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - 4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - 6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - 7. Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

- (7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Jahreshauptversammlung kann Zusatzbeiträge festlegen. Die Jahreshauptversammlung kann die Höhe der Jahresbeiträge und Zusatzbeiträge sowie deren Erhebung im Rahmen einer Beitragsordnung regeln. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung. Rückwirkende Erhöhungen der Beiträge zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres können erfolgen, sofern sie von der Jahreshauptversammlung als erforderlich angesehen werden und ein Viertel des ursprünglichen Beitrags nicht übersteigen.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5 (Jugend)

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. und die damit

verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

- (3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 6 (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter gem. § 7,
 - b) Wahl von zwei Revisoren(innen) und deren Stellvertreter(innen),
 - c) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter(innen) zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
 - d) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen/deren Stellvertreter(in),
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 sowie des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V.,
 - i) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen.

Wahlen gemäß a. bis d. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

- (2) Der/Die Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- (3)
 - a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. zusammen.
 - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 4 und 5.
- (4)
 - a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren(innen) einladen. Der Vorstand legt nach seinem Ermessen bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real, virtuell oder hybrid (Kombination aus realer und virtueller Jahreshauptversammlung) stattfindet. Im Fall der realen und hybriden Versammlung gibt er den Ort der realen Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die Zugangsdaten zu der virtuellen Versammlung den Mitgliedern in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) übermittelt. Die Monatsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels oder Absendung der E-Mail) folgenden Tag. Bei teilweiser Versendung per E-Mail und Post gilt der spätere Tag. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. Brief oder E-Mail).
 - c) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) eingegangen sein.

- (5) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom/von der Sitzungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezirks Hannover-Stadt e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- (2) Den Vorstand bilden
- a) Vorsitzende(r),
 - b) Zweite(r) Vorsitzende(r),
 - c) Schatzmeister(in) und Stellvertreter(in),
 - d) Leiter(in) Ausbildung und Stellvertreter(in),
 - e) Leiter(in) Einsatz und Stellvertreter(in),
 - f) Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend und ein(e) Stellvertreter(in).
- Er kann erweitert werden höchstens um
- g) Arzt/Ärztin und Stellvertreter(in),
 - h) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit und Stellvertreter(in),
 - i) Justitiar(in) und Stellvertreter(in),
 - j) drei Beisitzer(innen).
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in); jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der/die zweite Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister(in) nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter(innen) werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs.1 anstehen, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter(innen) endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- (5) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem/der Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden, Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in).
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (8) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom/von der Sitzungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 8 (Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sowie der übergeordnete Bezirk sind berechtigt, die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
- (2)
 - a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen zwei Monaten zuzuleiten.
 - b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirks haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht,
 - b) Beitragsabrechnung,
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
 - e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.
- (4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirks festgesetzt.
- (5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 9 (Ordnungsbestimmungen)

- (1)
 - a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine Einladung.
 - b) Wenn die DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 12), so können Einladungen und Anträge zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
 - c) Zu Beginn der realen oder hybriden Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt real anwesenden Mitglieder auszuhändigen. Zu Beginn der virtuellen oder hybriden Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt virtuell teilnehmenden Mitglieder per E-Mail oder anderem geeigneten elektronischen Wege zu übersenden.
- (2)
 - a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der physisch anwesenden oder virtuell teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur

Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die physische oder virtuelle Teilnahme von mehr als einem Drittel der Stimmberechtigten erforderlich.

- b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue reale, virtuelle oder hybride Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein(e) Stimmberechtigte(r) widerspricht, kann offen gewählt werden. Findet die Jahreshauptversammlung virtuell oder hybrid statt, wählen die virtuell teilnehmenden Stimmberechtigten mithilfe eines geeigneten Online-Abstimmungstools, welches in der Einladung zur Jahreshauptversammlung vom Vorstand angegeben wird. Die Zugangsdaten zum Online-Abstimmungstool werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder nach einer eventuell geforderten Anmeldung zur Versammlung rechtzeitig vorher angegeben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt.
- b) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein(e) Stimmberechtigte(r) widerspricht.
- c) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Findet die Jahreshauptversammlung virtuell oder hybrid statt, wählen die virtuell teilnehmenden Stimmberechtigten mithilfe eines geeigneten Online-Abstimmungstools, welches in der Einladung zur Jahreshauptversammlung vom Vorstand angegeben wird. Die Zugangsdaten zum Online-Abstimmungstool werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder nach einer eventuell geforderten Anmeldung zur Versammlung rechtzeitig vorher angegeben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (4) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der real anwesenden oder virtuell teilnehmenden und im Falle einer hybriden Versammlung aller teilnehmenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (5) a) Abstimmungen führt grundsätzlich der/die Leiter(in) der Zusammenkunft durch.
- b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom/von der real oder virtuell anwesenden Vertreter(in) des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.
- (6) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schieds- und Ehrengericht anzurufen.
- (7) Für Dienstleistungen, die die DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. im Rahmen des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 2 - 4 erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden.
- (8) Der Vorstand kann mittels Vorstandsbeschluss bestimmen, dass Mitglieder einen Anspruch auf Erstattung derjenigen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen satzungsgemäßer Tätigkeiten entstehen, haben.

§ 10 (Ordnungen der DLRG)

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer(innen) und Prüfungsteilnehmer(innen) bindend.
- (2) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (6) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Anderten e.V.

§ 11 (Material)

- (1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll von der Materialstelle der DLRG auf dem Dienstwege bezogen werden.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 12 (Vereinsorgan)

Die DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 13 (Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der real anwesenden oder virtuell teilnehmenden und im Falle einer hybriden Versammlung aller teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 14 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der real anwesenden oder virtuell teilnehmenden und im Falle einer hybriden Versammlung aller teilnehmenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den übergeordneten Bezirk. Für den Fall, dass der Bezirk das Vermögen nicht übernimmt, fällt dieses an den Landesverband. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 (Inkrafttreten der Satzung)

- (1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- (2) Die Satzung ist am 16.02.2024 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. beschlossen und am **XX.XX.2024** unter der Nr. 7170 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen worden.